

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

04.03.2008

**Geschäftszahl**

2007/05/0102

**Rechtssatz**

Ausgehend von einer Höhe des von der Beschwerdeführerin ohne Bewilligung errichteten Flugdaches von 2,90 m liegt daher keinesfalls mehr ein bewilligungsfreies Bauvorhaben gemäß § 62a Abs. 1 Z. 13 Wr BauO vor. Dies selbst dann nicht, wenn die bebaute Fläche weniger als 25 m<sup>2</sup> sein sollte, weil auch die ursprünglich vorhandene Pergola (zum Wesen einer solchen siehe das hg. Erkenntnis vom 17. Mai 1999, Zl. 98/05/0240) überdacht wurde und das von der Beschwerdeführerin errichtete Flugdach - wie auch den Beschwerdeausführungen zu entnehmen ist - integrierender Bestandteil dieser bereits vorhandenen, über 2,50 m hohen Konstruktion ist. Bewilligungsfrei sind gemäß § 62a Abs. 1 Z. 13 Wr BauO Flugdächer nur dann, wenn ihre bebaute Fläche höchstens 25 m<sup>2</sup> beträgt und ihre Höhe 2,50 m nicht überschreitet.